

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



## Handel und Wandel.

(Erster Abschnitt.)

### Allgemeines.

**S** Gmunden war schon frühzeitig ein wichtiger und bedeutender Handelsplatz. Die Bedingungen hiefür waren, wie schon im ersten Bande dieser Arbeit angedeutet worden ist, zunächst und hauptsächlich durch seine örtliche Lage gegeben, die bei dem Umstande, als hier der Landweg sein Ende und die Wasserstraße ihren Anfang nahm, den Ort zu einem unentbehrlichen Umschlagplatz für alle jene Frachten machte, welche aus dem oberen Traunthale kamen, oder umgekehrt für dasselbe bestimmt waren. Weiterhin bildete der hervorragende Antheil, welchen die Bürger an dem Betriebe des Salzes hatten, ferner die Nothwendigkeit, das in agrarischer Beziehung so ziemlich unproductive obere Salzkammergut von Norden her mit Getraide zu versorgen und endlich der Bestand einer landesfürstlichen Maut zu Gmunden ebensoviele mächtige Factoren zur Förderung einer bedeutenden Handelsthätigkeit, deren verschiedene Zweige dortselbst schon im Mittelalter ein reges Leben und damit den Wohlstand der Bewohnerschaft erblühen ließen.

Zum Betriebe des Handels überhaupt waren ursprünglich nur die Bürger allein berechtigt, weshalb auch für jenen der Ausdruck „bürgerliche Handtierung“ galt. Allmählich aber dehnte sich dieses Vorrecht, worüber man auf S. 188 des ersten Bandes das Genauere nachlesen wolle, auch auf die Mitbürger aus. Der Handel mit Salz und Wein blieb aber stets den wirklichen Bürgern vorbehalten. Diese wie jene unterschieden sich durch diese Handelsbefugnis wesentlich von den Inhabern der benachbarten Umgebung, wie denn schon 1372 Herzog Albrecht III. in allgemein gültiger Weise bestimmt hatte, daß Kaufmannswaaren nur in den landesfürstlichen Städten, auf dem Lande dagegen bloß Lebensmittel, andere Waaren aber überhaupt nur an Markt- und Kirchweihagen gehandelt werden dürfen.<sup>1)</sup> Ebenso galt noch 1579 der Satz: „Bauersleute und andere Personen, die nicht in befreiten Städten und Märkten wohnen, sind nicht befugt, bürgerliche Handtierung mit was immer für Pfennwerten zu treiben.“<sup>2)</sup> Diese „Pfennwerte“ (Pfennigwerte) sind Producte und Waaren aller Art, sowohl selbst